

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Stuttgart, ABS/NBS Mannheim-Stuttgart-Ulm, P-Option, PFA 1 Tunnel Wartberg (geschl. Bauweise)“, Bahn-km 2,500 bis 3,100 der Strecke 4806 Bad Cannstatt - Feuerbach in der Stuttgart

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) vom 26.06.2026, Az. 591ppw/123-2025#003 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 23.07.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 05.08.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben (Vorhaben-ID: V-E100233) unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart oder per E-Mail an kanzlei-sb1-kar-stg@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Stuttgart, ABS/NBS Mannheim-Stuttgart-Ulm, P-Option, PFA 1 Tunnel Wartberg (geschl. Bauweise)“ in der Gemeinde Stuttgart, Bahn-km 2,500 bis 3,100 der Strecke 4806 Bad Cannstatt - Feuerbach, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Zusagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1 des Vorhabens ABS/NBS Mannheim – Stuttgart – Ulm, P-Option. Der PFA 1 ist Teil der neu zu errichtenden

Strecke 4806, Bad Cannstatt - Feuerbach und besteht im Wesentlichen aus dem ca. 540 Meter bzw. 600 Meter langen Abschnitt des Tunnel Wartberg, des bergmännisch herzustellenden Teils des Projektes P-Option. Es handelt sich um einen zweiröhrigen Eisenbahntunnel mit einem Verbindungsbauwerk für den Schienenpersonenverkehr, der an den bestehenden Tunnel Cannstatt des Projekts Stuttgart 21 anschließt. Weiterhin wird ein Serviceschacht und ein Technikgebäude erstellt.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen und landschaftspflegerische Maßnahmen verbunden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen u.a. die Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, den Immissionsschutz, die Abfallwirtschaft, den Bodenschutz, den Brand- und Katastrophenschutz und den Arbeitsschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, 17.07.2026